

Landwirtschaftliche Zeitung für Westfalen und Lippe.

74. Jahrgang.

Münster i. W., den 29. Juni.

1917. Heft 26

Nachdruck der Eigendrucke, wenn nicht verboten, ist nur unter Quellenangabe gestattet. Die Schriftleitung behält sich vor, bei bedingungslosen Beiträgen keine Änderungen vorzunehmen. — Die Schriftleitung wird am Dienstag, die Anzeigen-Annahme am Mittwoch jeder Woche, und zwar morgens, geschlossen. Hält auf Mittwoch, Donnerstag oder Freitag ein Feiertag, so tritt dieser Schluß einen Tag früher ein. Es wird keine Verantwortung für übernommen, ob die in den Anzeigen und Beilagen geforderten Preise angemessene sind oder die Anpreisung übertrieben ist. Sorgfältige Eigentümung bleibt daher nicht erspart. — Alle für die Schriftleitung bestimmten Beiträge sind an die Geschäftsstelle der Ztg. bestimmt schriftlich (Adresse) zu senden (abzulesen) an die „Landwirtsch. Zeitung für W. u. L.“, Schloßmeyerstr. 6. Sendungen mit persönlicher Aufschrift (Adresse) gehen zu Verzögerungen Anlaß.

Inhalt: Amtliche Bekanntmachung: Schutz des Weideviehes gegen Blitzschlag.

Verhandlungen und Aufsätze: Eheleute als Dienstboten. S. 315.

Wirtschaftliche Klagsmaßnahmen: Viehschutzordnung für die Ernte 1917. S. 316 — Erntebeschädigung der besonders wichtigen Feldfrüchte. S. 321. —

Der Reife-Abmehlschein. S. 321. — Verordnung. S. 321. — Neue Höchstpreise für Kalfsalze. S. 321. — Die Viehenteignungen — eine Gefahr für

unsere Milchzeugung. S. 321. — Schiedsgericht zur Entscheidung von Streitigkeiten über inländische Butter. S. 322. — Gegen Preistreiberei in

Wienhonig. S. 322. — Verkehr mit Häusern. S. 322. — Ueber die Bestellung von Gespannen und Fuhrwerken für die Kriegswirtschaft. S. 322. —

Gestellung von Gespannen zur Holzabfuhr. S. 322

Kleine Mitteilungen: Bauschloßer Zahlungsverkehr und Viehschutz. S. 322. — Die 79. Viehsteuerverordnung der Österreichischen Holzkäufers Herdungs-Gesellschaft. S. 322.

Verichte, Statistisches: Sitzung des Verwaltungsausschusses des landwirtschaftlichen Hauptvereins für den Regierungsbezirk Münster. S. 323. — Der landwirt-

schaftliche Kreisverein Verford. S. 323

Für die Hausfrau: Landfrauentag für den Landkreis Hamm. S. 326. — Einlegen von Eiern in Sulfat-Wasserglas. S. 323. — Der Wert des Natrons für

die Küche. S. 326.

Bäckerkamm. S. 327. — **Handelsnachrichten.** S. 327. — **Anzeigen.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Schutz des Weideviehes gegen Blitzschlag.

Weidevieh ist in hohem Maße der Blitzgefahr ausgesetzt, weil es sich während eines Gewitters an die Einfriedigung herandrängt und so eine gut leitende Verbindung zwischen den eisernen Einfriedigungsdrähten und der Erde bildet. Schlägt in solchen Fällen der Blitz in die Einfriedigung ein, dann geht er nicht über die sehr schlecht leitenden Holzpfähle zur Erde, sondern er folgt den Drähten oft viele Hundert Meter bis zu der Stelle, wo sich das Vieh befindet und springt hier auf den Viehkörper über.

Erfreulicherweise gibt es ein einfaches und billiges Mittel, die schlimmen Folgen solcher Blitzschläge abzuwenden. Man braucht nur zwischen den Einfriedigungsdrähten und der Erde eine Verbindung herzustellen, die den Blitz besser leitet, wie der Viehkörper. Das geschieht mit geringfügigen Kosten dadurch, daß man

etwa alle 50 Meter an den Holzpfehlen die Einfriedigungsdrähte untereinander mit Draht verbindet und den Verbindungsdraht etwa $\frac{1}{2}$ Meter tief in die Erde führt.

Wird von diesem einfachen Schutzmittel allgemein Gebrauch gemacht, dann können jährlich viele Tausend Stück Rindvieh, welche jetzt dem Blitz zum Opfer fallen, den Besitzern und der Volkswirtschaft erhalten werden. Jedem Vaterlandsfreunde liegt die Pflicht ob, nach Kräften dafür zu sorgen, daß die Erzeugnisse der Landwirtschaft nicht der Volksernährung verloren gehen und namentlich die so wichtige Fleischnahrung nicht zu sehr geschmälert wird. Es sollte deshalb kein Landwirt die geringfügige Ausgabe zum Schutze seines Weideviehes gegen Blitzschlag scheuen.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen.
Freiherr von Ledebur.

Nichtamtlicher Teil.

Z. V. Eheleute als Dienstboten.

(Nachdruck verboten.)

In landwirtschaftlichen Verhältnissen findet man an vielen Orten Eheleute, die sich gemeinschaftlich gegen Lohn, Ueberlassung von Land, und Gewährung von freier Station für sich und ihre Kinder verdingen, z. B. als Kutsher, Ackerknechte, Gärtner, Kuhfütterer usw. Aber auch im Stadthaushalt gibt es nicht selten verheiratete Diener, Köche, und andere mit häuslichen oder wirtschaftlichen Arbeiten betraute Personen, die selbst eine Familie haben. Sie unterstehen, sofern sie zum Hausstande der Dienstherrschaft gehören, den Regeln des Gesinderechts, die besonders hinsichtlich der Dauer des Dienstverhältnisses, der Pflichten des Gesindes und der Herrschaft, der ordentlichen und der außerordentlichen Kündigung von den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts mehr oder weniger abweichen. Trotz der grundsätzlichen Weitergeltung der Bestimmungen des Gesinderechts auch nach dem 1. Januar 1900, dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches, finden doch zahlreiche allgemeine Normen des neuen bürgerlichen Rechts auch auf Gesindeverhältnisse Anwendung, vor allem, soweit sie einen gewissen öffentlich-rechtlichen

Charakter tragen. So treten bei verheirateten Dienstboten die Grundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuchs aus dem Eherecht mitbestimmend für das Dienstverhältnis in den Vordergrund und heben gewisse Rechte und Pflichten, die sich aus der Gesindeordnung für beide Teile ergeben, teilweise auf. Wenn beispielsweise der als Kutsher vermietete Ehemann von seiner gesetzlichen Befugnis zur sofortigen Kündigung Gebrauch macht, sobald er durch schwere Krankheit zur Fortsetzung des Dienstes unermöglicht wird und die Dienststelle verläßt, so darf die Frau ihm folgen, ohne sich einer Verletzung ihrer Vertragspflichten schuldig zu machen, wie das Oberlandesgericht in München in einem derartigen Streitfalle entschieden hat. Denn die Ehegatten sind nach § 1353 B. G. B. einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet und diese Pflicht kann weder durch Vertrag zwischen den Eheleuten selber, noch auch durch die Bindung eines der Ehegatten gegenüber einem Dritten aufgehoben oder eingeschränkt werden. Daraus ergibt sich als Folge, die Pflicht zur häuslichen Gemeinschaft der Eheleute, für deren Angelegenheiten dem

Gemeinde gebracht, so hat der Besitzer die Ortsänderung binnen drei Tagen beiden Gemeinden anzuzeigen. Diese Verpflichtung entfällt, soweit die Vorräte in die Wirtschaftskarten (§ 25) für die Gemeinde aufgenommen sind, in die sie gebracht werden. Werden Vorräte in einen anderen Kommunalverband gebracht, so ist die Ortsänderung binnen drei Tagen auch beiden Kommunalverbänden anzuzeigen. Mit der Ankunft der Vorräte in dem Bezirke des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

§ 7.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbstgebauteu Gebäuden die vom Bundesrat festgesetzten Mengen zur Ernährung der Selbstversorger, zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes und zur Bestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke verwenden.

Als **Selbstversorger** gelten, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung nach § 62, der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebs, die Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gefindes, sowie Naturalberechtigte, insbesondere Rentner und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Früchte der in Frage kommenden Art oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben. Inhaber von Zehntrechten oder ähnlichen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhenden Rechten gelten nicht als Selbstversorger.

§ 8.

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut. Das nach Maßgabe dieser Bestimmungen erworbene Saatgut kann trotz der Beschlagnahme in den vom Reichskanzler oder der von ihm bestimmten Stelle festgesetzten Mengen zur Bestellung verwendet werden.

§ 9.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, vorbehaltlich näherer Bestimmungen nach § 62 Abs. 2, aus ihrem selbstgebauteu grünen Dinkel und Speis-Grünern herstellen. Die Beschlagnahme erstreckt sich auf den Grünern. Hiervon dürfen sie zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf insgesamt bis zu drei Kilogramm verwenden.

Die Unternehmer haben die hergestellten Mengen unverzüglich, spätestens bis zum 15. August 1917, dem Kommunalverband anzuzeigen. In der Anzeige sind die Anzahl der Selbstversorger und die für diese nach Abs. 1 Entl. 3 beanspruchten Mengen anzugeben.

§ 10.

Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe selbstgebautes Gemenge (Mischfrucht, Mengern), mit Ausnahme von Mischungen, die nur aus Brotgetreide bestehen, vor der Reife als Grünfutter im eigenen Betriebe verwenden.

§ 11.

Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumsübergang durch die Reichsgetreidestelle oder den Kommunalverband, für den die Vorräte beschlagnahmt sind, mit der Enteignung, der Verfallerklärung (§ 70), einer nach § 7 bis 10 zugelassenen oder einer von dem Kommunalverbande genehmigten Verwendung.

Wer im Auftrag der Reichsgetreidestelle, eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu erwerben, aufzubewahren, zu bearbeiten zu befördern oder zu verteilen hat, darf nur solche Rechtsgeschäfte über die Vorräte abschließen, und nur solche Verfügungen über sie treffen, die von seinem Auftraggeber zugelassen sind. Dies gilt auch, soweit der Beauftragte Eigentümer der Vorräte ist.

§ 12.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1—11 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

II. Reichsgetreidestelle.

§ 13.

Die Reichsgetreidestelle besteht aus einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung. Die Aufsicht führt der Reichskanzler.

§ 14.

Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde und besteht aus einem Direktorium und einem Kuratorium.

Das Direktorium besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden, aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Der Reichskanzler ernannt den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder, und zwar unter den ständigen Mitgliedern einen Landwirt.

Das Kuratorium besteht aus sechzehn Bevollmächtigten zum Bundesrat, und zwar außer dem Vorsitzenden des Direktoriums als Vorsitzendem aus vier Königlich Preussischen, zwei Königlich Bayerischen, einem Königlich Sächsischen, einem Königlich Württembergischen, einem Großherzoglich Badischen, einem Großherzoglich Hessischen, einem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen, einem Großherzoglich Sächsischen, einem Herzoglich Anhaltischen, einem Hanseatischen und einem Elsaß-Lothringischen Bevollmächtigten. Außerdem gehören ihm je ein Vertreter des Deutschen Landwirtschaftsrates, des Deutschen Handelstages und des Deutschen Städtetages, ferner je zwei Vertreter der Landwirtschaft, von Handel und Industrie und der Verbraucher an; der Reichskanzler ernannt diese Vertreter und den Stellvertreter des Vorsitzenden.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 15.

Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat; er besteht aus dem Vorsitzenden des Direktoriums der Verwaltungsabteilung als Vorsitzendem und vierundzwanzig ordentlichen Mitgliedern, von denen sieben auf Reich und Bundesstaaten, sieben auf die Landwirtschaft, drei auf die großgewerblichen Unternehmungen und sieben auf die Städte entfallen. Die sieben Vertreter der Städte und die drei Vertreter der großgewerblichen Unternehmungen werden von den entsprechenden Gruppen der Gesellschaft bezeichnet. Die übrigen Mitglieder ernannt der Reichskanzler.

Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer, darunter einen Landwirt; die Bestellung bedarf der Bestätigung des Reichskanzlers.

§ 16.

Die Reichsgetreidestelle hat die Aufgabe, mit Hilfe der Kommunalverbände für die Verteilung und zweckmäßige Verwendung der vorhandenen Vorräte für die Zeit bis zum 15. September 1918 zu sorgen. Dabei hat die Verwaltungsabteilung die Verwaltungsangelegenheiten einschließlich der statistischen Aufgaben zu erledigen, die Geschäftsabteilung nach den grundsätzlichen Anweisungen der Verwaltungsabteilung (§ 17) die ihr obliegenden geschäftlichen Aufgaben durchzuführen.

§ 17.

Das Direktorium der Verwaltungsabteilung hat mit Zustimmung des Kuratoriums insbesondere festzusetzen:

- welche Mehlmenge täglich auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung verbraucht werden darf;
- welche Müllage aufzusammeln ist;
- ob und in welchem Umfange Betrieben, die Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse verarbeiten, solche zu liefern sind. Als Betriebe in diesem Sinne gelten nicht Mehlmühlen, Bäckereien und Konditoreien (§ 57), ferner Brauereien und Mälzereien;
- wieviel Brotgetreide oder Mehl jedem Kommunalverbande für seine Zivilbevölkerung einschließlich der Selbstversorger sowie an Saatgut von Brotgetreide für die Herbst- und Frühjahrseinstellung zusteht (Be-

bedarfsanteil; der Bedarfsanteil kann auch vorläufig festgelegt werden;

- e) welche und wieviel Früchte aus den einzelnen Kommunalverbänden abzuliefern sind und innerhalb welcher Fristen. Die festgesetzten Mengen gelten nur als Mindestmengen;
- f) ob, in welchen Schichtmengen und unter welchen Voraussetzungen die Reichsgetreidestelle oder Kommunalverbände Brotgetreide, insbesondere Winterkorn, zu Futterzwecken verschrotten lassen oder zur Verfütterung freigeben dürfen;
- g) bis zu welchem Mindestmaß Getreide, das zur menschlichen Ernährung bestimmt ist, auszumahlen ist;
- h) in welcher Weise das nicht mahlfähige Brotgetreide verwendet werden soll.

Die Bestimmungen zu a und c bedürfen der Genehmigung des Reichsfinanzministers. Der Reichsfinanzminister erläßt auch die Vorschriften über die Feststellung der Ablieferungspflicht (e).

Das Direktorium kann Bestimmungen über die Aufbewahrung der Vorräte erlassen.

Das Direktorium kann für bestimmte Mühlen, die zum Ausmahlen des Getreides bis zu den nach Abs. 1 g festgesetzten Mindestmengen außerstande sind, aus besonderen Gründen eine geringere Ausmahlung zulassen. Das Direktorium kann auch für bestimmte Mühlen oder für Mühlen bestimmter Bezirke die Herstellung bestimmter Auszugsmehle beim Mahlen zulassen oder vorschreiben.

§ 18.

Das Direktorium stellt auf Grund der Feststellungen nach § 17 Abs. 1 c die Grundsätze für die Zulassung der Betriebe zur Verarbeitung der Früchte und der daraus hergestellten Erzeugnisse und für ihre Belieferung auf. Das Direktorium kann Vorschriften für die Herstellung und den Vertrieb der Erzeugnisse sowie für die Überwachung der Betriebe, auch Preise für die erzeugten Waren festsetzen.

§ 19.

Der Reichsgetreidehof hat alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Rechtsgeschäfte vorzunehmen; sie hat den von ihm in Erwerb sowie die rechtzeitige Abnahme, Ver- und Unterbringung der an sie abzuliefernden Früchte zu sorgen;

- a) den Reichsgetreidehöfen die Vorräte und der Marine- und Heeresverwaltung die ihnen von der Reichsgetreidehof zugewiesenen Mengen an Getreide und Mehl und die ihnen zustehenden Mengen an sonstigen Früchten rechtzeitig zu liefern;
- b) den Kommunalverbänden das erforderliche Mehl rechtzeitig zu liefern;
- c) den Kommunalverbänden die ihnen von der Reichsgetreidehof zugewiesenen Mengen an Getreide und Mehl und die ihnen zustehenden Mengen an sonstigen Früchten rechtzeitig zu liefern;
- d) für die ordnungsmäßige Verwaltung ihrer Bestände zu sorgen;
- e) den Betrieben (§ 17 Abs. 1 c) die festgesetzten Mengen zu liefern.

III. Bewirtschaftung der Vorräte.

1. Aufgaben der Kommunalverbände im allgemeinen.

§ 20.

Die Kommunalverbände haben der Reichsgetreidehof auf Grund der Ernteschätzerhebung nach der Verordnung vom 20. Mai 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 413) und der Ernteschätzung bis zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt anzugeben, wie groß die Ernterträge ihres Bezirks in den einzelnen Fruchtarten zu schätzen sind. Sie haben fer-

ner nach einem von der Reichsgetreidehof festgestellten Vordruck die Zahl der Selbstverforger (§ 7 Abs. 2, § 62) und der versorgungsberechtigten Bevölkerung sowie die Zahl der in dem Vordruck bezeichneten Tiere mitzuteilen und die ihnen nach § 9 zugehenden Anzeigen der Grün- und Heubereitstellung der Reichsgetreidehof weiterzugeben.

§ 21.

Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die in seinem Bezirk angebauten Früchte zweckentsprechend geerntet und ausgedroschen werden; er hat ferner, unbeschadet des ihm nach § 23 Abs. 1 zu- stehenden Rechts, dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsmäßig behandelt werden.

Der Kommunalverband kann zu diesem Zwecke die im Bezirk vorhandenen landwirtschaftlichen Maschinen, Geräte und Betriebsmittel aller Art in Anspruch nehmen; er kann ferner in seinem Bezirk und mit Genehmigung der Landeszentralbehörde auch außerhalb seines Bezirks Lageräume für die Lagerung der Früchte und der daraus hergestellten Erzeugnisse in Anspruch nehmen, soweit diese nicht bereits von der Reichsgetreidehof in Anspruch genommen worden sind. Die Vergütung legt die höhere Verwaltungsbehörde im Streitfall endgültig fest.

§ 22.

Aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes dürfen Früchte, die ihm gehören oder für ihn beschlagnahmt sind, vorbehaltlich des § 6, nur mit Genehmigung der Reichsgetreidehof entfernt werden. Dieser Genehmigung bedarf es nicht, wenn die Früchte zum Zwecke der Trocknung oder Verarbeitung vorübergehend aus dem Kommunalverband entfernt oder wenn sie an die Reichsgetreidehof oder zu Saatweiden nach den gemäß § 8 vom Reichsfinanzminister erlassenen Bestimmungen geliefert werden. Bei Brotgetreide wird im letzteren Falle die gelieferte Menge dem empfangenden Kommunalverband auf seinen Bedarfsanteil (§ 17 Abs. 1 d) angerechnet. Hat der Kommunalverband nach § 17 Abs. 1 c Früchte abzuliefern, so erhöht sich die abzuliefernde Menge entsprechend.

Der Kommunalverband darf Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse an die im § 17 Abs. 1 c bezeichneten Betriebe nur mit Genehmigung der Reichsgetreidehof liefern.

§ 23.

Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß alle für ihn beschlagnahmten Früchte der Reichsgetreidehof zur Verfügung gestellt werden, soweit sie nicht den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe nach §§ 7, 8, 9, 13 zu be- lassen sind oder von selbstliefernden Kommunalverbänden zur Versorgung ihrer Bevölkerung zurückbehalten werden dürfen (§ 32). Die über die festgesetzten Mengen (§ 17 Abs. 1 c) hinaus verfügbaren Mengen sind stets sobald wie möglich abzuliefern. Der Kommunalverband kann verlangen, daß die Reichsgetreidehof jede ihr zur Verfügung gestellte Menge binnen zwei Wochen abnimmt.

Der Kommunalverband hat die festgesetzten Mengen auf die Gemeinden oder unmittelbar auf die landwirtschaftlichen Betriebe umzulegen.

Die Reichsgetreidehof kann

- a) anerkanntes Saatgut auf Antrag des Erzeugers,
- b) Früchte, die zur Ausaat im nächsten Wirtschaftsjahr benötigt werden,

von der Anrechnung auf den Bedarfsanteil (§ 17 Abs. 1 d) ausnehmen oder auf die festgesetzten Mengen anrechnen.

§ 24.

Erfüllt der Kommunalverband die ihm obliegende Ab- lieferungspflicht nicht rechtzeitig, so kann die Reichsgetreidehof die für die versorgungsberechtigte Bevölkerung und für die Selbstverforger festgesetzten Mengen (§§ 7, 17 Abs. 1 d)

herabsetzen. Die Reichsgetreidestelle kann auch die Lieferung der auf den Kommunalverband entfallenden Erzeugnisse aus dem im § 1 bezeichneten Frächten einschränken oder einstellen.

Die vorstehenden Anordnungen trifft die Reichsgetreidestelle im Einvernehmen mit der Landeszentralbehörde. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet der Reichslanzler.

Der Kommunalverband kann die vorgenannten Kürzungen beruht auf die Gemeinden oder auf die landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster Linie die Gemeinden oder die Betriebe betroffen werden, die ihre Ablieferungsverpflichtung nicht erfüllt haben. Der Kommunalverband kann innerhalb seiner Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Gemeinden oder den Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen.

Die Vorschriften im Abs. 1 bis 3 finden keine Anwendung, soweit die Ablieferung ohne Verschulden eines Lieferungsverpflichtigten unterbleibt.

§ 25.

Der Kommunalverband hat für jeden landwirtschaftlichen Betrieb seines Bezirks eine Wirtschaftskarte nach dem von der Reichsgetreidestelle festgestellten Vordruck zu führen; und der Reichsgetreidestelle und deren Beauftragten auf Verlangen die Einsicht in die Wirtschaftskarten und die dazu gehörenden Aufzeichnungen zu gestatten.

Der Kommunalverband kann unbeschadet seiner Verpflichtung zur Führung von Wirtschaftskarten, seinen Gemeinden für ihren Bezirk die gleiche Verpflichtung auferlegen.

Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes ist verpflichtet, auf Erfordern des Kommunalverbandes oder der Gemeinde alle zur Auflegung und Fortführung der Wirtschaftskarte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 26.

Der Kommunalverband hat, unbeschadet des § 65 Abs. 1 und des § 71 Abs. 2, auf Erfordern der Reichsgetreidestelle Auskunft zu erteilen und ihren Anweisungen Folge zu leisten. Er hat insbesondere nach diesen Anweisungen die Ablieferung zu fördern, die Tätigkeit der Kommissionäre der Reichsgetreidestelle zu überwachen und die Kommissionäre beim Erwerbe der Früchte zu unterstützen.

§ 27.

Jeder Kommunalverband hat der Reichsgetreidestelle nach einem von ihr festgestellten Vordruck monatlich die Zu- und Abnahme in den einzelnen Frächten und den daraus hergestellten Erzeugnissen sowie außergewöhnliche Veränderungen an den Vorräten anzuzeigen.

§ 28.

Die Reichsgetreidestelle bestellt für den Bezirk jedes nicht selbstliefernden Kommunalverbandes (§ 32) einen oder mehrere vom Kommunalverbande vorzuschlagende **Kommissionäre**, durch die der Erwerb der Früchte erfolgt. Die Anzahl der Kommissionäre bestimmt die Reichsgetreidestelle nach Anhörung des Kommunalverbandes. Falls das Vertragsverhältnis mit einem Kommissionär endet, hat die Reichsgetreidestelle dem Kommunalverbande Gelegenheit zu geben, einen anderen Kommissionär vorzuschlagen.

Bei der Auswahl der Kommissionäre ist der Handel, der im Kommunalverbande schon im Frieden tätig war, zunächst zu berücksichtigen. Als Kommissionär können nur Händler und Genossenschaften bestellt werden, die schon bisher in unmittelbarem Verkehr mit den Erzeugern im Kommunalverband als Käufer der Früchte tätig waren. Unternehmer von Mühlenbetrieben oder Vereinigungen von solchen sowie deren Angestellte dürfen nicht als Kommissionäre bestellt werden. Verträge, nach denen die Kommissionäre einen Teil ihrer Kommissionsgebühren an den Kommunalverband abzuführen haben, sind ohne vorherige Zustimmung der Reichsgetreidestelle nichtig. Verträge, durch die mit Rücksicht auf die Bestellung als Kommissionär ein Entgelt zugesagt wird, sind nichtig.

Die Kommissionäre haben nach den Anweisungen der Reichsgetreidestelle alle im Kommunalverbande vorhandenen Früchte, soweit sie nicht nach §§ 7, 8, 9, 13 den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zu befehlen sind, zu erwerben und abzuliefern. Die Kommissionäre unterstehen, unbeschadet ihrer Pflichten gegenüber der Reichsgetreidestelle, der Aufsicht des Kommunalverbandes und haben diesem sowie nach dessen Anweisungen den Gemeinden in vorgeschriebener Form über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 29.

Der Kommunalverband erhält für seine Tätigkeit nach den §§ 4, 21, 25, 26 von der Reichsgetreidestelle gemäß den von ihm mit Genehmigung des Reichslanzlers aufgestellten Grundsätzen eine Vergütung. Er hat hiervon den Gemeinden für ihre Hilfstätigkeit Vergütungen zu gewähren, über deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde im Streitfall endgültig entscheidet.

Prämien, die die Reichsgetreidestelle dem Kommunalverbande für beschleunigte oder vermehrte Ablieferung zahlt, sind nach den Anweisungen der Reichsgetreidestelle zu verteilen.

§ 30.

Kommunalverbände, die nicht selbst wirtschaften, haben ihren Bedarf an Mehl rechtzeitig bei der Reichsgetreidestelle anzufordern.

2. Selbstwirtschaftende Kommunalverbände.

§ 31.

Jeder Kommunalverband, dessen Ernte an Brotgetreide nach den Erfahrungen der Erntejahre 1915 und 1916 voraussichtlich zur Versorgung seiner Bevölkerung bis zum 15. Mai 1918 ausreicht, hat der Landeszentralbehörde bis zum 5. Juli 1917 zu erklären, ob er mit dem für ihn beschlagnahmten Brotgetreide bis zur Höhe seines Bedarfsanteils (§ 17 Abs. 1 d) selbst wirtschaften will. Will er selbst wirtschaften, so hat er gleichzeitig nachzuweisen, daß er zur Durchführung der Selbstwirtschaft, insbesondere zur geeigneten Beschaffung der nötigen Geldmittel und zur Lagerung der Vorräte in der Lage ist, sowie daß er den Vorschriften der §§ 58, 63 genügt.

Die Landeszentralbehörde hat der Reichsgetreidestelle bis zum 20. Juli 1917 die Kommunalverbände mitzuteilen, die sie als Selbstwirtschaftler anerkennen will. Die Reichsgetreidestelle kann gegen die Anerkennung bei der Landeszentralbehörde bis zum 5. August 1917 Einspruch erheben. Die Landeszentralbehörde hat der Reichsgetreidestelle bis zum 15. August 1917 mitzuteilen, welche Kommunalverbände sie endgültig als Selbstwirtschaftler anerkennt hat.

Selbstwirtschaftende Kommunalverbände dürfen das für ihre Selbstwirtschaft erworbene (§ 32) oder das ihnen von der Reichsgetreidestelle angewiesene (§ 33 Abs. 2) Brotgetreide bis zur Höhe ihres Bedarfsanteils abzüglich des Saatgutes ausmahlen lassen. Das jeweils zur Versorgung des Kommunalverbandes fehlende Mehl darf jedoch den Mehlbedarf eines Monats nicht übersteigen.

Selbstwirtschaftende Kommunalverbände haben ihre Verträge mit Mühlen nach den von der Reichsgetreidestelle aufgestellten Grundsätzen abzuschließen und dieser auf Verlangen vorzulegen. Verträge, die ohne vorherige Zustimmung der Reichsgetreidestelle von den Grundsätzen abweichen, sind nichtig.

Stellt sich heraus, daß ein Kommunalverband den Verpflichtungen der Selbstwirtschaft nicht genügt, so kann ihm die Landeszentralbehörde das Recht der Selbstwirtschaft entziehen. Die Reichsgetreidestelle kann bei der Landeszentralbehörde die Entziehung beantragen. Falls die Landeszentralbehörde dem Antrag nicht stattgeben will, entscheidet der Reichslanzler.

§ 32.

Selbstwirtschaftende Kommunalverbände können die für sie beschlagnahmten Früchte für eigene Rechnung erwerben (Eigenthändler) und als Verkäufer an die Reichsgetreidestelle nach deren

Geschäftsbedingungen liefern (**Selbstlieferung**). Die Selbstlieferung hat sich auf die gesamte von den Erzeugern abzuliefernde Menge zu erstrecken. Die selbstliefernden Kommunalverbände haben eine kaufmännisch eingerichtete Geschäftsstelle zu unterhalten und für den Erwerb der Früchte mindestens zwei Kommissionäre zu bestellen. Die Anzahl der Kommissionäre ist auf Verlangen der Reichsgetreidestelle zu erhöhen. § 28 Abs. 2 findet Anwendung. Die Verträge mit den Kommissionären sind nach den von der Reichsgetreidestelle aufgestellten Grundsätzen abzuschließen und ihr auf Verlangen vorzulegen. Verträge, die ohne vorherige Zustimmung der Reichsgetreidestelle von den Grundsätzen abweichen, sind nichtig. Der Reichsgetreidestelle ist wöchentlich nach einem von ihr festgestellten Vordruck eine genaue Nachweisung der eingekauften Mengen einzuwenden.

Die Zuschläge, die die Reichsgetreidestelle für die an sie abgelieferten Mengen zahlt, sind ohne Abzug an die Personen zu verteilen, die den Einkauf in unmittelbarem Verkehr mit den Erzeugern besorgen. Für die Mengen, die der Kommunalverband zur Durchführung seiner Selbstwirtschaft erwirbt, sind an diese Personen dieselben Zuschläge zu zahlen, die die Reichsgetreidestelle dem Kommunalverbande für die an sie abgelieferten Mengen bezahlt.

Die Reichsgetreidestelle hat Anordnungen darüber zu treffen, für welche Zeiträume die zur Durchführung der Selbstwirtschaft des Kommunalverbandes nötigen Mengen an Brotgetreide zurückbehalten werden dürfen. In Fällen dringenden Bedürfnisses kann die Reichsgetreidestelle die Lieferung von Brotgetreide aus den für die Selbstwirtschaft bestimmten Vorräten nach ihren Geschäftsbedingungen verlangen. Sie hat diese Mengen sobald wie möglich aus anderen Bezirken zurückzuliefern, soweit sie nicht aus den für den Kommunalverband beschlagnahmten Vorräten ersetzt werden können.

Stellt sich heraus, daß ein selbstliefernder Kommunalverband den ihm nach Abs. 1 bis 3 obliegenden Verpflichtungen nicht genügt, so kann die Reichsgetreidestelle ihm das Recht der Selbstlieferung entziehen.

Grundr.

§ 33.

Der selbstwirtschaftende Kommunalverband von dem der Selbstlieferung keinen Gebrauch oder wird ihm das Selbstlieferung oder der Selbstwirtschaft entzogen, so kann die Reichsgetreidestelle für seinen Bezirk Kommissionäre anordnen.

Der selbstwirtschaftende Kommunalverband, der von dem der Selbstlieferung keinen Gebrauch macht oder dem dieses entzogen ist, weist die Reichsgetreidestelle die ihm für die Versorgung seiner Bevölkerung zustehenden Mengen an Brotgetreide den Kommissionären seines Bezirks an. Die Abnahme und Bezahlung der Mengen sowie die Zahlung der den Kommissionären zustehenden Vergütung liegt dem Kommunalverband ob.

§ 34.

Jeder selbstwirtschaftende Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß das zur Versorgung seiner Bevölkerung erforderliche Mehl rechtzeitig zur Verfügung steht.

§ 35.

Die Reichsgetreidestelle hat einem selbstwirtschaftenden Kommunalverband auf Verlangen in Fällen dringenden Bedürfnisses nach ihren Geschäftsbedingungen:

- a) vorübergehend Mehl zu liefern; die entsprechenden Mengen sind sobald wie möglich zurückzuliefern;
- b) gegen Lieferung von Roggen Weizen oder umgekehrt zu liefern;
- c) durch Abnahme feuchten Brotgetreides oder Trocknung behilflich zu sein;
- d) bei der Lagerung der für die Selbstwirtschaft bestimmten Vorräte sowie bei der Geldbeschaffung behilflich zu sein.

3. Aufgaben der Gemeinden.

§ 36.

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß die in ihrem Bezirk angebauten Früchte zweckentsprechend geerntet und ausgedroschen

werden. Sie hat ferner dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsmäßig behandelt werden.

Auf Verlangen der nach § 5 Abs. 2 zuständigen Stellen hat sie die zur Ernte, zur Erhaltung und Pflanzung, zum Ausbruch oder zur Trennung der Vorräte erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten (§ 5 Abs. 1) vorzunehmen.

§ 37.

Die Gemeinde hat die Aufbewahrung und Verwendung des Saatguts zu überwachen. Die nach der Bestellung übriggebliebenen Mengen hat sie dem Kommunalverbande zwecks Ablieferung anzumelden.

§ 38.

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß alle aus ihrem Bezirk abzuliefernden Früchte der Reichsgetreidestelle oder, wenn die Gemeinde in dem Bezirk eines selbstliefernden Kommunalverbandes liegt (§ 32), dem Kommunalverbande zur Verfügung gestellt werden.

Die Gemeinde hat nach den Anweisungen des Kommunalverbandes die Ablieferung zu fördern, insbesondere die Kommissionäre beim Erwerbe der Früchte zu unterstützen. Auf Verlangen des Kommunalverbandes hat sie nach dessen Anweisungen für die im Gemeindebezirk gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe Wirtschaftskarten zu führen (§ 25).

§ 39.

Die Gemeinde haftet dafür, daß die nach § 23 Abs. 2 ihr oder ihren landwirtschaftlichen Betrieben zur Lieferung aufgegebenen Mengen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Sie kann die ihr zur Lieferung aufgegebenen Mengen auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe umlegen.

Die über die zur Lieferung aufgegebenen Mengen hinaus verfügbaren Mengen hat die Gemeinde sobald wie möglich zwecks Ablieferung dem Kommunalverband anzumelden.

§ 40.

Hat die Gemeinde ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllt und macht der Kommunalverband von seiner Befugnis nach § 24 Abs. 3, die Kürzung auf die Gemeinden zu verteilen, Gebrauch, so kann die Gemeinde die Kürzung derart auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster Linie diejenigen betroffen werden, die ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllt haben. Die Gemeinde kann innerhalb ihrer Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen.

§ 41.

Die Gemeinde wird für ihre Tätigkeit nach §§ 37, 38 von dem Kommunalverbande gemäß der Vorschrift im § 29 Abs. 1 Satz 2 entschädigt.

IV. Enteignung.

§ 42.

Das Eigentum an beschlagnahmten Vorräten kann auf Antrag durch Anordnung der zuständigen Behörden auf die Reichsgetreidestelle oder den von dieser bezeichneten Kommunalverband übertragen werden (Enteignung). Der Antrag wird von der Reichsgetreidestelle oder von dem Kommunalverbande, für den beschlagnahmt ist, gestellt.

§ 43.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist von der Enteignung festzustellen, welche Vorräte sie nach den §§ 7, 8, 9 für die Zeit bis zum 15. September 1918 zur Ernährung der Selbstversorger, zur Fütterung und zur Bestellung verwenden dürfen.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist ferner das in ihren Betrieben gewachsene Saatgut festzustellen, soweit sie nach den gemäß § 8 erlassenen Bestimmungen allgemein zur Veräußerung von Saatgut berechtigt sind.

Diese Vorräte sowie die Vorräte nach § 23 Abs. 3 sind aussondern und von der Enteignung auszunehmen; sie werden mit der Aussonderung von der Beschlagnahme nicht frei.

Die Enteignung kann auch für die gesamten Vorräte des Unternehmers ausgesprochen werden. In diesem Falle ist der

Erwerber verpflichtet, nachträglich die Aussonderung gemäß Abs. 3 vorzunehmen und die ausgefonderten Mengen, vorbehaltlich der Vorschrift in § 69 Abs. 2, dem Unternehmer zurückzugeben. Mit der Rückgabe fallen sie wieder unter die Beschlagnahme.

§ 44.

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden: im ersten Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 45.

Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen.

Bei Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, wird der Uebernahmepreis unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Bei Gegenständen für die keine Höchstpreise festgesetzt sind, tritt an Stelle des Höchstpreises ein Preis, der unter Berücksichtigung der tatsächlich gemachten Aufwendungen, und, soweit dies nicht möglich ist, durch Schätzung zu ermitteln ist.

§ 46.

Der Besitzer hat die Vorräte, die er freiwillig übereignet hat oder die bei ihm enteignet oder für verfallen erklärt worden sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer kann hierfür eine angemessene Vergütung gewährt werden, die von der höheren Verwaltungsbehörde im Streitfall endgültig festgesetzt wird.

§ 47.

Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren und aus der Verwahrungspflicht (§ 46) ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

(Schluß folgt.)

Erntevorschätzung der besonders wichtigen Feldfrüchte.

Die Ergebnisse der Ernte der wichtigsten Nährfrüchte bilden die Grundlage unserer Ernährungspolitik. Der ganze Verteilungsplan kann nur aufgestellt und die für die Sicherung unserer Volksernährung notwendigen Maßnahmen können nur getroffen werden, wenn wenigstens in großen Zügen ein einigermaßen zuverlässiger Ueberblick über die zu erwartende Erntemenge gewonnen ist. Um diesen notwendigen Ueberblick so rasch wie möglich zu erhalten, hat der Bundesrat, wie bereits im vorigen Jahre, eine Erntevorschätzung der für die Volksernährung besonders wichtigen Feldfrüchte angeordnet. Diese findet für Brotgetreide und Gerste im Juli, für Hafer im August und für Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Zuckerrüben, Runkelrüben, Kohlrüben, Herbststräuben, Möhren und für Weißkohl Ende September und Anfang Oktober statt. Das Kaiserliche Statistische Amt soll bis zum 1. August beziehungsweise 1. September und 15. Oktober im Besitze der Zahlen der Vorschätzung sein. Die Durchführung der Erntevorschätzung wird in der Weise erfolgen, daß für die einzelnen Gemeinden durch Sachverständige und Vertrauensleute Durchschnittserträge festzustellen sind. Die gesamten Erntemengen sind dann auf Grund der Angaben der vor kurzem angeordneten Ernteflächenerhebung zu berechnen.

Der Reise-Abmeldeschein.

In einem Rundschreiben an die Bundesregierungen weist der Präsident des Kriegsernährungsamts zur Behebung von Zweifeln darauf hin, daß Personen, denen seitens ihrer Heimatbehörde beim Verreisen ein Abmeldeschein ausgestellt worden ist, sich, wenn sie den Reiseort zwecks Rückkehr nach der Heimat wieder verlassen, dort abmelden und einen Abmeldeschein erhalten müssen, damit die Wiederaufnahme ihrer Versorgung in der Heimat erfolgen kann.

Für das zwischenstaatliche Auslieferungsverfahren, das hierdurch nicht beeinträchtigt wird, sind nur solche Abmeldescheine zu sammeln,

die zugleich die Bescheinigung des Gastorts enthalten, daß und wann der Fremde wieder abgemeldet ist.

Verordnung.

Ueberhandnehmen der Felddiebstähle, hauptsächlich in der Umgegend der Großstädte ist geeignet, die Erzeugung von Nahrungsmitteln und damit die Volksernährung zu gefährden. Ich bestimme deshalb Folgendes:

1. wer Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere der Ernährung von Menschen und Haustieren dienende Bodenerzeugnisse aus Gärten, Feldern, Wiesen oder Weiden entwendet oder zu entwenden versucht oder fahrlässig oder mutwillig beschädigt,
2. wer Gärten, Felder, Wiesen oder Weiden unbefugt betritt,
3. wer den zum Felddiebstahl behördlich bestellten Personen in der Ausübung dieses Dienstes Widerstand leistet oder sich deren Anordnungen auf andere Weise durch Nichtbefolgung widersetzt

wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M. erkannt werden.

Die Anwendung gesetzlicher Vorschriften, nach denen höhere Strafen verwirkt sind, wird durch vorstehende Bestimmung nicht ausgeschlossen.

Der Kommandierende General:

Krhr. von Gahl.

Neue Höchstpreise für Kalisalze

sind in dem Gesetze vom 16. Juni 1917 (RGBl. S. 501) festgesetzt. Der § 20a lautet jetzt im ersten Absatz:

§ 20a.

Für die Zeit vom 1. Juli 1917 bis 31. Dezember 1918 dürfen die Preise für das Inland

für Carnallit mit mindestens	in ge-	Preise
9 v. H. und weniger als	mahlenem	von 1916:
12 v. H. K_2O	Zustand	16, „ Pfg. 11, „ Pfg.
für Rohsalz mit 12 bis 15		
v. H. K_2O		18, „ 13, „
für Düngesalze mit 20 bis 22 v. H. K_2O		23, „ 18, „
„ „ 30 „ 32 v. H. K_2O		23, „ 20, „
„ „ 40 „ 42 v. H. K_2O		25, „ 25, „
„ Chlorkalium „ 50 „ 60 v. H. K_2O		37, „ 32, „
„ „ „ über 60 v. H. K_2O		40, „ 35, „
schwefelsaures Kali „ 42 v. H. K_2O		43, „ 38, „
schwefelsaure Kalimagnesia		40, „ 35, „
für 1 vom Hundert (K_2O) im Doppelzentner nicht übersteigen.		

Die Viehenteignungen — eine Gefahr für unsere Milcherzeugung.

Je mehr wir uns der neuen Ernte nähern und je mehr durch die Weitergewährung der billigen Fleischzulage unser einheimischer Viehstapel angegriffen wird, desto lebhafter werden die von berufener volkswirtschaftlicher und landwirtschaftlicher Seite erhobenen Bedenken gegen diese übermäßige Beanspruchung unserer Rindviehbestände. Das Zwangsmittel der Enteignung, das den Kommunalverbänden durch die Provinzialsteuerverordnungen in die Hand gegeben worden ist, hat sich schon jetzt als ein zweischneidiges Schwert erwiesen. Es wird unzweifelhaft sehr stark in die Milchvieh- und Zuchtviehbestände eingegriffen, wobei es für die einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe an einer festen Richtschnur für die Grenzen dieser Enteignung fehlt. Die Schonung von Milchvieh und Zuchtvieh ist zwar in allgemeinen Richtlinien den Landkreisen anempfohlen worden, daß es aber dabei infolge der den Landräten angedrohten Verantwortung sehr oft zu Ueberschreitungen dieser Richtschnur kommt, um nur ja die vorgeschriebenen Viehmengen zu erfassen, liegt auf der Hand. Dazu kommt, daß die Schlachtviehpreise in nächster Zeit eine Ermäßigung erfahren und dadurch ihr Verhältnis zu den Milchviehpreisen, die sich noch immer in aufsteigender Richtung bewegen, noch ungünstiger werden wird. Den Landwirten

wird es damit fast zur Unmöglichkeit, neue Milchläge zum Ersatz anzukaufen.

Für die Ernährung unserer Bevölkerung ist aber gerade im nächsten Winter die Milchversorgung von außerordentlich hoher Bedeutung. Wird sie durch die fortdauernde übermäßige Beanspruchung unseres Rindviehbestandes gefährdet, so ist der Schaden weitens größer als der Nutzen, den die augenblickliche Fleischzulage, namentlich jetzt in der heißen Sommerzeit, gewährt, wo viel mehr Gewicht auf frisches Obst und Gemüse gelegt wird.

Im Königreich Sachsen soll denn auch die billige Fleischzulage sicherem Vornehmen nach statt Mitte August, bereits Anfang August forsfallen, damit die Viehbestände gespart werden. Man sollte u. E. noch weiter gehen und die billige Fleischzulage schon zum 1. Juli oder spätestens Mitte Juli aufheben lassen. Es müßte auch in Preußen und den anderen deutschen Bundesstaaten möglich sein, ähnlich wie das Königreich Sachsen vorzugehen.

Schiedsgericht zur Entscheidung von Streitigkeiten über inländische Butter.

Zu § 22 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (V. J. S. 360) ist vorgesehen, daß über Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung der §§ 20 und 21 der Bekanntmachung ergeben, endgültig ein Schiedsgericht entscheidet. Der Herr Stellvertreter des Reichskanzlers hat am 6. Juni 1917 angeordnet, daß diese dem Schiedsgericht übertragenen Entscheidungen durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft erfolgen. Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Vorsitzender ist der Vorsitzende des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft oder sein Vertreter.

Gegen Preistreiberi in Bienenhonig.

Die wieder einschende spekulative Preistreiberi in Bienenhonig wird es voraussichtlich nötig machen, in nächste Zeit Höchstpreise für Honig festzusetzen. Zugleich sollen alle bisher über Höchstpreis abgeschlossenen Verträge für Lieferung von Honig für nichtig erklärt werden. Vorsicht bei Abschluß solcher Verträge ist also schon jetzt zu empfehlen.

Verkehr mit Fässern.

Durch Bundesratsverordnung vom 6. Juni 1917 (R. G. Bl. 3) wird der Reichskanzler ermächtigt, die im Deutschen Reich vorhandenen Fässer, soweit sie nicht von den Eisenverwaltungen der Marineverwaltung für ihren Bedarf in Anspruch genommen sind, für die Versorgung des Inlandes in Anspruch zu nehmen.

Die Gestellung von Gespannen und Fahrwerken für die Kriegswirtschaft

hat das stellvertretende Generalkommando am 3. März 1917 verordnet (Abt. Ia R. Verkehr Nr. 6001).

Auf Grund des § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 verordnet ich hierdurch im Interesse der öffentlichen Sicherheit was folgt:

1. Alle Transporte von Gütern, die für die Kriegswirtschaft einschließlich der Lebensmittelversorgung notwendig sind, sowie diejenigen, welche zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Eisenbahnen bzw. zur Verminderung von Verkehrsstockungen bewirkt werden müssen, sind sofort auszuführen.

2. Dazu sind sämtliche Pferde und Fahrzeuge bis auf weiteres den Landräten bzw. Ersten Bürgermeistern der kreisfreien Städte auf Anfordern gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen.

3. Besitzer von Wagen und Halter von Pferden oder deren Bevollmächtigte, Vertreter, Arbeiter und Angestellte, die sich ohne berechtigten Grund weigern, Wagen oder Pferde auf Anfordern gemäß Ziffer 2 sofort zur Verfügung zu stellen, oder die sich der Erfüllung dieser Verpflichtung vorsätzlich zu entziehen suchen, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft; gleichzeitig wird die Bekanntmachung vom 23. Januar 1916 Abt. Ia R. Verkehr Nr. 1774 aufgehoben.

Gestellung von Gespannen zur Holzabfuhr.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1917. Ia R. B. Nr. 14375, und in Ergänzung der Bekanntmachungen vom

3. März 1917, Abt. Ia R. Verkehr Nr. 6001, und vom 3. April 1917, Abt. Ib Nr. 18345, auf Grund der §§ 4 und 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. 12. 1915 hat der kommandierende General des VII. Armeekorps für dessen Bereich am 8. Mai verordnet (Abt. Ib Nr. 26347):

§ 1. Die Verpflichtung zur Gestellung von Gespannen und Transportmitteln sowie die Verpflichtung zur Arbeitshilfe wird ausdrücklich auf die Arbeiten zum Zwecke der Förderung der Holzabfuhr und auf Gespanne aller Art ausgedehnt.

§ 2. Die Höhe der Vergütung für jede im Interesse der Holzabfuhr geleistete Tätigkeit wird von dem Gemeindevorstand festgesetzt. Auf Verlangen der Forderungsberechtigten und des Gemeindevorstandes ist eine Sicherheit in Höhe der festgesetzten Summe beim Gemeindevorstand zu hinterlegen.

§ 3. § 5 der Bekanntmachung vom 3. April 1917 findet für die Fahren und Gespanngestellung entsprechende Anwendung.

Kleine Mitteilungen.

a. Volkswirtschaft, Rechtswesen usw.

Bargeldloser Zahlungsverkehr und Viehabsatz.

(D. L. G. A.) Zu dem bekannten Erlaß des Preussischen Staatskommissars für Volksernährung betr. den bargeldlosen Zahlungsverkehr im Viehhandel*) schreibt die Deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftsvereine: „Dieser Erlaß ist dankbar zu begrüßen, notwendig ist freilich, daß er in den Kreisen der Landwirtschaft selbst volles Verständnis findet. Soweit die Landwirte genossenschaftlich organisiert sind, ist die Ueberweisung auf das Konto bei der Spar- und Darlehnskasse des Selbstverständliche. Die Landwirte sollten im eigenen Vorteil verlangen, daß die zu zahlenden Beträge an die Spar- und Darlehnskasse überwiesen werden. Vorbildlich wurde die Ueberweisung der Viehgelder zuerst im Kreis Hameln geregelt. Es wurde von der Kreisverwaltung mit der Zentralkasse die Vereinbarung getroffen, daß die Zahlung der Ankaufpreise für das ausgeschobene Schlachtvieh durch Vermittlung der 13 Spar- und Darlehnskassen, 2 Banken und 3 Sparkassen möglichst im Wege des Ueberweisungsverkehrs erfolgen sollte. Die gleichmäßige Veranlassung sämtlicher im Kreis vorhandenen Geldvermittlungsstellen wird allein den Ansprüchen gerecht, welche die Geldvermittlungsstellen selbst wie die Landwirte zu stellen berechtigt sind. Leider ist die Gleichmäßigkeit nicht überall gewahrt, zum Teil ist die Auszahlung der Gelder ausschließlich den Kreis-Sparkassen vorbehalten und die Wünsche der Geldempfänger auf Ueberweisung an ihr Konto bei der Spar- und Darlehnskasse sind unberücksichtigt geblieben; die Zahlung ist sogar in solchen Fällen in bar erfolgt, in denen die Ueberweisung an die Spar- und Darlehnskassen möglich gewesen wäre. Das ist nicht nur vom genossenschaftlichen Standpunkt aus bedauerlich, sondern widerspricht auch dem allgemeinen Interesse, da nur bei Veranlassung sämtlicher Geldanlagestellen der bargeldlose Zahlungsverkehr dauernd und im nötigen Umfang Eingang finden wird. Man sollte sich endlich darüber klar werden, daß ohne die weitestgehende Berücksichtigung der genossenschaftlichen Kreditorganisation die Ein- und Durchführung des bargeldlosen Verkehrs auf dem ländlichen Land ein Ding der Unmöglichkeit ist.“

Die 79. Zuchtviehauktion der Ostpreussischen Holländer Herdbuch-Gesellschaft

die am 17. und 18. Juli d. J. auf dem städtischen Viehhof in Königsberg stattfindet, wird von den besten Zuchten der Provinz

*) Landw. Btg. Heft 24, S. 293.

mit gutem Material beschriftet werden. Die Leistungen der Mütter und Väter der angemeldeten Tiere sind, soweit sie durch Kontrollen festzustellen sind, im Ausstellungsbüro einzusehen.

Berichte, Statistisches.

a) Kammer- und Vereinsnachrichten.

Sitzung des Verwaltungsausschusses des landwirtschaftlichen Hauptvereins für den Regierungsbezirk Münster
am 14. Juni 1917 im „Kaiserhof“ zu Münster.

Anwesend waren 38 Vertreter. Um 11^{1/2} Uhr eröffnete der Vorsitzende die Versammlung mit einigen herzlichen Begrüßungsworten, namentlich an den Regierungspräsidenten Grafen von Merfeldt, an den Vorsitzenden des Kriegswirtschaftsausschusses, Hauptmann von Canstein und an den Direktor der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt, Prof. Dr. Bömer hier.

1. Rechnung des Landwirtschaftlichen Hauptvereins für 1916.

Sie schließt ab in der Einnahme mit 153 022,92 Mark in der Ausgabe mit 133 941,14 M., also Bestand 19 078,78 Mark.

Die Rechnung der von Vincke'schen Gefindefistung für 1916 schließt ab in Einnahme mit 676,96 M., in Ausgabe mit 428,25 M., Bestand 248,71 M.

Die Rechnung der Kreisvereinsvereine für 1916 bezieht sich in Einnahme mit 2778,18 M., in Ausgabe mit 669,7 M., Bestand 2108,48 M.

Der Revisor, Herr Engelke-Ossenbeck hat die Rechnungen und Befunde einer Prüfung unterzogen und zu Aufstellungen Veranlassung nicht gefunden. Er schlägt die Entlastung des Rechnungsführers vor, die auch vom Verwaltungsausschusse erteilt wird.

2. Wahl eines Revisors für die Rechnungen 1917.

Es wurde beschlossen, die Prüfung der Rechnungen für 1917 durch den Mittergutsächter Engelke-Ossenbeck stattfinden zu lassen.

3. Verteilung der Wanderlehrzuschüsse.

Der allen Anwesenden vorgelegte Wanderlehrzuschuss-Verteilungsplan für 1917 wurde vorbehaltlich der Staatszuschussbewilligung angenommen.

4. Bericht des Vorstandes der von Vincke'schen Gefindefistung und Verteilung der Prämien.

Es wurden bewilligt:

1. Kreisverein Ahaus.	
Dienstmagd Anna Vinkelau-Legden	25 M.
2. Kreisverein Bedum.	
Biehpärter Peter Neugebauer-Liesborn	25 M.
Dienstmagd Maria Bornmann-Verfeld	20 M.
3. Kreisverein Borsen.	
Dienstmagd Anna Weßling-Verfeld 79	25 M.
4. Kreisverein Coesfeld.	
Ackerknecht Franz Gode's-Stodum	25 M.
Ackerknecht Hubert Lüers-Mulendorf 2	20 M.
5. Kreisverein Lüdighausen.	
Schüler Bern. Lohmann-Kpl. Lüdighausen	25 M.
Dienstmagd Anna Lohmann-Gt. Brochweber	20 M.
6. Kreisverein Münster.	
Dienstmagd Paula Sammers-Morel	25 M.
7. Kreisverein Steinfurt.	
Dienstmagd Gertrud Spielmann-Mtenberge	25 M.
Dienstmagd Gertrud Bieschues-Mtenberge	20 M.
8. Kreisverein Tedenburg.	
Dienstmagd Minna Markus-Jobenbüren	25 M.
Mälerin Anna Thalmann-Surenburg	20 M.
9. Kreisverein Warendorf.	
Ackerknecht Heinrich Ladmann-Everswinkel	25 M.
Biehmagd Agnes Buschfötter-Neuwarendorf	20 M.

5. Auszahlung einer im Jahre 1916 aus der von Vincke'schen Gefindefistung gewährten Prämie für die ehemalige Haushälterin, jetzige Ordensschwester, Katharina Samers aus Nottuln.

Nach näherer Erörterung der Angelegenheit wurde beschlossen, die Prämie an die Samers zur Auszahlung zu bringen.

6. Neuwahl eines Mitgliedes in die Gründungskommission anstelle des Entschiedenen Benficht-Amelsbüren, der zur Annahme der Wahl sich nicht bereit erklärt hat.

Auf Vorschlag wurde der Gutsbesitzer Tyrrell-Folgte gewählt.

7. Neuwahl eines Mitgliedes in die Kommission für die von Vincke'schen Gefindefistung anstelle des Oekonomierates Bödensörde-Deide.

Auf Vorschlag wurde der Oekonomierat Hartmann-Samers zu Bedum gewählt.

8. Unterstützung der Rindvieh-Kontrollvereine.

Der Vorsitzende gab bekannt, daß sämtliche Rindvieh-Kontrollvereine des Bezirks infolge des Krieges ihre Tätigkeit eingestellt haben. Bei der in Anregung stehenden Unterstützung dieser Vereine sei sehr wohl zu überlegen, welche Vereine Unterstützungen erhalten sollten und wie diese zu bewerkstelligen seien.

Oekonomierat Bräuning teilte mit, daß sich in der letzten Woche in Münster ein neuer Kontrollverein gebildet habe, dem bis jetzt 16 Mitglieder mit etwa 300 Kühen aus den Kreisen Lüdighausen, Münster und Steinfurt angehören. Der Kontrollverein werde wahrscheinlich schon nächste Woche seine Tätigkeit im Kreise Steinfurt beginnen und bis ein Jahr nach Friedensschluß fortführen.

Regierungspräsident Graf Merfeldt gab seiner Freude darüber Ausdruck, daß sich trotz der Schwierigkeiten, die der Krieg geschaffen habe, aus den drei Kreisen Landwirte zu einem Kontroll-Verein zusammengetan haben; denn die Tätigkeit dieser Vereine habe sich doch außerordentlich gut bewährt. Er wüßte dringend, daß noch mehr solcher neuer Vereine ins Leben treten, oder aber die alten da wieder ihre Tätigkeit aufnehmen, wo etwa ein aus dem Felde zurückkehrender Kontrollassistent zur regelmäßigen Entnahme der Proben gewonnen werden könne. Vergleiche in der jetzigen sehr kurzen Zeit sei die Tätigkeit dieser Kontrollvereine ungeheuer wichtig. Es sei beobachtet worden, daß an manchen Stellen der Fettgehalt der Milch sehr zurückgegangen sei, teils auf natürlichem Wege wegen des Fehlens der künstlichen Futtermittel, teils aber auch leider durch unredliche Eingriffe, indem die Milch vorvertrahmt werde. Daher habe er anordnen müssen, daß eine ständige Kontrolle des Fettgehaltes der Milch stattfinden, und zwar einmal durch die Molkereien, dann aber auch durch unmittelbare Entnahme von Stallproben. Die Unterstützung der Kontrollvereine sei daher auf das dringendste zu empfehlen.

Nach weiterer Ausdrücke wurde beschlossen, die ausgebildeten Kontrollvereine oder die bestehenden alten, die ihre Tätigkeit wieder aufnehmen, zu unterstützen, nicht dagegen diejenigen, die keine Tätigkeit ausüben. Der Vorstand soll ermächtigt werden, diese Zuschüsse in der Höhe von 50 bis 100 Mark zu bewilligen.

9. Besuch des Verbandes der Eisenbahn-Kleintierzuchtvereine um Gewährung einer Beihilfe.

Der Verband der Eisenbahn-Kleintierzuchtvereine des Direktionsbezirks Münster hat an den Hauptverein zu Bochum um Gewährung einer Beihilfe für Ziegenzucht gerichtet.

Es entspann sich eine längere Aussprache darüber, ob der Hauptverein hierfür einen Zuschuß gewähren könne, da es den Mitgliedern der genannten Kleintierzuchtvereine ja unbenommen sei, sich den bereits bestehenden Kleintierzuchtvereinen anzuschließen. Vom Verbande der Ziegenzuchtvereine Westfalens werden für solche Zwecke ganz erhebliche Zuschüsse gegeben.

Schließlich wurde beschlossen, dem Verbande der Eisenbahn-Kleintierzuchtvereine anheimzugeben, sich dem Westfälischen Verbande zur Förderung der Ziegenzucht anzuschließen und an ihn das Gesuch um Beihilfe zu richten, von Seiten des Hauptvereins aber die Unterstützung abzulehnen.

10. Öffentliche Ausstellung von Düngemitteln in Gläsern.

Der Landwirtschaftliche Lokalverein Schöppingen hat an den Hauptverein eine Eingabe gerichtet, öffentliche Ausstellungen von Düngemitteln in Gläsern, denen Gebrauchsanweisungen beigelegt sein müssen, zu veranstalten, um so durch das Anschauen der ausgestellten Düngemittel die Landwirte zu belehren.

Der Vorsitzende des Landwirtschaftlichen Lokalvereins Schöppingen, Gutsbesitzer Ueding, begründete in längeren Ausführungen die Eingabe des Vereins und wies dabei namentlich darauf hin, daß etwa in Gummiegläsern künstliche Düngemittel ausgestellt in vielbesuchten Lokalen aufgestellt werden sollten. Bei Versammlungen usw. können die Landwirte sich dann Rat holen; denn die Kenntnis der künstlichen Düngemittel und ihre Anwendung lasse namentlich bei den kleinen Landwirten noch viel zu wünschen übrig.

Direktor Prof. Dr. Bömer zog die technische Seite der Frage in Betracht und erklärte, daß namentlich nach dem Kriege eine Anzahl künstlicher Düngemittel zu erwarten sei, deren Kenntnis auf diese Weise den weitesten Schichten der Bevölkerung zugänglich gemacht werden könne. So seien schon ausenbüßlich Versuche unternommen, mit künstlichem Chilisalpeter, künstlichem Stickstoff, Chlor-Ammonium usw., die dazu dienen sollten, uns vom Auslande nach Möglichkeit unabhängig zu machen. Schwer durchführbar sei dagegen die Schaffung einer kurzen Gebrauchsanweisung, wie der Antrag es wünsche, da dies doch von den jeweiligen vielgestaltigen Verhältnissen abhängt. Zu empfehlen sei dagegen die Herstellung von Plakaten, die in kurzen, knappen Worten vor den hauptsächlichsten Fehlern warnen, die von den Landwirten bei der Anwendung künstlicher Düngemittel gemacht werden können.

Oekonomierat Dr. Schleich hielt die Ausstellung von Gläsern mit Düngemitteln für sehr angebracht, weil dadurch die kleineren und mittleren Landwirte immer von neuem angeregt werden und durch Anfragen sich Aufschluß über ihre Verwendung verschaffen können. Demonstrationsmittel können in den Lokalvereinen nicht genug beschafft werden, zu diesen zu den Feh das Aufstellen von Düngemitteln in Gläsern, das Zusammen von Plakaten, auf denen eine kurze Belehrung über die Fehler, die bei Verwendung des Kunstdüngers begehen werden u. a. m.

Aufzu weiteren Verläufe der sehr regen Aussprache nahm Prof. Dr. Bömer scharf Stellung gegen den sog. deutschen Dünger, der nichts anderes sei, als Klärschlamm, worin einmal etwas Kalk oder Kainit zugesetzt sei, und wurde nachher in Duer-Beckhausen vertrieben werde. In Schöppingen warte er vor dem Ankauf dieses wertlosen Düngers auf.

Die Aussprache drehte sich dann weiter um diesen Gegenstand und es wurde festgestellt, daß nicht nur bereits einmal von der Ortsbehörde der Weiterbetrieb des Werkes verboten sondern jetzt endlich auch die ganze Anlage, eine alte Ziegelei, von einer Beche aufgekauft worden sei, so daß der Düngemittelmarkt jetzt nicht mehr mit diesem „deutschen Dünger“ beglückt werde. Im übrigen wurde Herr Prof. Dr. Bömer gebeten, schon in der nächsten Mitgliederversammlung einen Plakatenwurf vorzulegen und einen Vortrag zu halten in welcher Weise die Anwendung des Kunstdüngers eine weitere Verbreitung erfahren kann und ihre Anwendung auch dem kleineren Landwirt ermöglicht.

11. Aufnahme neuer Mitglieder.

Als persönliche Mitglieder wurden in den Hauptverein aufgenommen:

- Gutsbesitzer Herr. Pashmann-Reddinghausen (Ostl.),
- Gutsbesitzer A. Bracht zu Otmarshof,
- Leibbes. Th. Kiermann zu Oberwiese b. Waltrop,
- Herr. Bedwilm-Pollack bei Burgsteinfurt.

Anschließend hieran brachte der Vorsitzende in Vorschlag, im Hinblick darauf, daß in diesem Jahre wieder kein Tier-schauspiel abgehalten werden könne, eine Bullenprämierung wie im Vorjahre stattfinden zu lassen. Zu diesem Zwecke solle eine Beihilfe von 1000 Mark aus Staatsmitteln eintreiben werden. Für den Fall der Bewilligung der Beihilfe solle eine Prämierung in Verbindung mit dem Rindviehzuchtverein vorgenommen werden.

Diesem Vorschlage wurde zugestimmt.

12. Ernährungsfragen.

Regierungspräsident Graf von Merveldt machte dann längere Ausführungen und behandelte zunächst die Ueber-schüsse des Viehhandels-Verbandes. Der Verband habe, so erklärte er, erhebliche Ueberüberschüsse gemacht, die zum großen Teile zurückgestellt worden seien. In den ersten 10 Monaten des Jahres 1916 habe der Verband einen Umsatze von etwa 67 Millionen Mark gehabt. Der dabei erzielte Ueberüberschuss sei zurückgestellt worden, um zur Wiederanfertigung des heimischen Viehstandes zu dienen. Wer die ganze Lage der Unterhaltung des heimischen Viehstandes sei so unklar, daß große Mittel gar nicht dafür bewilligt werden können. Man habe sich alsbald auf greifbare Zwecke beschränken müssen, die weniger hohe Summen erfordern, und dazu gehöre die Unterstützung der Bullenhaltungs-Genossenschaften. Die Landwirtschaftskammer habe sich mit einem entsprechenden Antrage an die Regierung gewandt, und er habe als Vorsitzender der Provinzial-Fleisch-helfe seine Zustimmung dazu gegeben, so daß für die Bullenhaltungs-Genossenschaften ein erheblicher Zuschuß zu erwarten sei. Auch der Schaafzucht, der in Zukunft große Bedeutung beizumessen sei, sollen Mittel zur Förderung aus dem Ueber-schusse des Viehhandels-Verbandes bewilligt werden. Nicht nur mit Rücksicht auf die Förderung der Landwirtschaft sei die Anammlung dieser Ueberüberschüsse geboten; der Verband habe auch zwei große Wustereien in eigenen Betrieb genommen, und da können sich leicht Verluste ergeben, für die der Fonds in Anspruch genommen werden müsse. Der Viehhandels-Verband habe reichlich dotiert werden müssen. Er (Redner) habe immer den Standpunkt vertreten und stehe auch heute noch darauf, daß die Provision von 7 Prozent zu hoch sei. Vor kurzem sei sie ja auch auf 5½ Prozent herabgesetzt worden. Freilich sei durch die hohe Provision ein großer Ueberüberschuss geschaffen worden. Wenn er auch in solcher Höhe nicht notwendig war, so kommt er doch der Landwirtschaft durch Vermittlung der Landwirtschaftskammer für die Wiederanfertigung des Viehstandes zugute.

Die erhöhte Fleischration habe einen großen schädigenden Einfluß in dem Viehbestande zur Folge gehabt. Aber bei unserem verhältnismäßig großen Viehbestande sei die Schädigung doch nicht so groß gewesen, daß man von der Minderung eines erheblichen Schadens sprechen könne. Auf Milchvieh sei in verschwindendem Umfange zurückgegriffen worden. Es bestehe nun der allgemeine Wunsch — und auch ich bin bei einer Konferenz in Berlin bei der zum Ausdruck gekommen — daß auch diese erhöhten Fleischrationen so bald wie möglich wieder herabgesetzt werden möchten, um einen noch tieferen Eingriff in unseren Viehbestand zu verhindern; denn ein zu tiefer Eingriff müsse vermieden werden. Vom Präsidenten des Kriegsernährungsamtes sei auch in Aussicht gestellt worden, daß vom 15. August ab, vielleicht auch schon vom 1. August ab, eine Herabsetzung der Fleischrationen erfolgen soll. Das sei aber ganz abhängig von dem Ausfall der Getreide- und Kartoffel-Ernte, und einen Ueber-blick darüber könne man erst gewinnen, wenn Getreide und Kartoffeln eine entsprechende Schätzung zulassen.

Auf eine Anfrage des Regierungspräsidenten, ob die erhöhte Fleischration im Bezirke des Hauptvereins schon tatsächlich einen Eingriff in die Milchviehbestände bewirkt habe, erwiderte Gutsbesitzer Ewerwand-Dachmar, daß die Auf-läufer noch scharfer angewiesen werden möchten, zunächst die Bullen anzukaufen, und erst in letzter Linie auf das Milch-vieh zurückzugreifen. (Regierungspräsident Graf v. Merveldt: Das sollen sie auch!) Oekonomierat Bräuning-Sudhof betont, daß er keine Klagen gehört habe; er wünsche nur, daß eine etwas sorgfältigere Auswahl der Tiere stattfinde. Regierungspräsident Graf v. Merveldt weist darauf hin, daß die Kreislandtagsverbände die Pflicht haben, für die Aufbringung der Tiere zu sorgen, nach dem Maßstabe der Umsätze der Provinzialfleischstellen. Etwaige Beschwerden treffen daher nicht die Provinzialfleischstelle.

Der Vorsitzende, Landesökonomierat Herold, bedauert es, daß Tiere, die im Kreise Mäntler aufgekauft werden, von der Stadt Mäntler gegen Weidgeld auf andere Weiden gegeben werden. Wenn solche Tiere nicht sofort abge-schlachtet werden, sei es doch zweckmäßig, sie den früheren Besitzern gegen Weidgeld solange zu belassen, bis sie abge-nommen werden. Im Reichstag und im parlamentarischen Ernäh-rungsbeirat sei mit Entschiedenheit der Standpunkt vertreten worden, junge Kälber, die nicht zur Aufzucht verwendet werden,

möglichst schnell abzuschlachten; denn es sei doch irrationell im Interesse der Volksernährung, solche Tiere noch längere Zeit mit der so überaus wertvollen Milch zu ernähren, da denn das tierische Produkt der Milch von dem Tiere wieder zunächst in Fleisch umgewandelt werden müsse. Er sei dafür, daß junge Kälber möglichst schnell vom Viehhandelsverband erworben werden, das jetzt verlangte Alter von 10 Tagen sei zu hoch.

Regierungspräsident Graf v. Merveldt erwidert, es sei zwar im Interesse der menschlichen Ernährung richtig, die Kälber möglichst schnell abzuschlachten, um die Milch der Kühe möglichst schnell und uneingeschränkt zu gewinnen. Andererseits dürfe dies aber nicht dahin führen, daß allzu junge Kälber dem Viehhandels-Verbande angeboten werden. Die Tiere müssen wenigstens eine gewisse Reihe von Tagen alt sein. Was die Stadt Münster anlangt, so könne man die Klagen der Landwirte an und für sich schon verstehen. Aber das Verfahren der Stadt Münster müsse als durchaus richtig bezeichnet werden; denn die Stadt Münster gehöre zu denjenigen Städten, die eine Fleischreserve haben. Diese Reserve müsse verbraucht werden, und dadurch komme es, daß das aufgekaufte Vieh vor dem Ab Schlachten auf die Weiden getrieben werden könne, wo es noch vor dem Ab Schlachten Fleisch ansetze. Die Stadt Münster habe schon beizüglichen Weiden gepachtet und treibe das Vieh, das sie nicht sofort schlachte, auf diese eigens für diese Zwecke gepachteten Weiden, um es noch zu mästen. Sie könne also ihre aufgekauften Tiere doch nicht gut den früheren Besitzern gegen Weidengeld bis zur Ab Schlachtung belassen. Uebrigens habe Oberbürgermeister Diedmann ihm die Zusicherung gegeben, daß, da die städtischen Weiden augenblicklich mit Vieh voll besetzt seien, die aufgekauften Tiere den früheren Besitzern bis zur Schlachtung belassen werden sollen. Zum Schluß beauftragt Redner die Schwierigkeiten des Transportes der lebenden Tiere auf den Bahnen. Es sei angeordnet worden, die Waggon bis auf sechs Plätze anzuordnen, und das habe zur Folge, daß häufig Tiere auf dem Transport verenden, namentlich, wenn es sich um junge Kälber handelt. Das Hinzukommen der Militärtransporte tue ein übriges und so sei es vorgekommen, daß ein Viehtransport aus dem Kreise Warendorf in den Kreis Reddinghausen sechs Tage unterwegs gewesen sei, ohne daß die Tiere zu fressen bekommen hätten. In welchem Zustande solche Tiere an die Verbrauchsstelle gekommen seien, könne man sich denken. Auf solche Transporteschwierigkeiten sei es auch zurückzuführen, wenn einmal in einer Gemeinde das Fleisch ausbleibe. Auch Mager- und Vollmilch können oft nicht in die Städte gebracht werden weil es an Rannen für den Transport fehle. Für die Verendung von Butter, Eiern usw. fehle es oft ebenfalls an Verpackungsmaterial, um sie zu versenden. Das Publikum habe gar keine Ahnung von den Schwierigkeiten, mit denen unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Behörden zu kämpfen haben. Die Schuld aber werde den Behörden zugeschoben, die ihrerseits nicht die Möglichkeit besitzen, die Schwierigkeiten zu beheben.

Zum Schluß macht der Vorsitzende darauf aufmerksam, daß nach dem in der Herbstsitzung gefaßten Beschluß die nächste Mitgliederversammlung in Warendorf stattfinden soll. Ob die Sitzung des Verwaltungsausschusses ebenfalls dort vorher stattfinden kann, oder ob sie in Münster an einem anderen Tage anberaumt werden muß, hängt von dem Winterfahrplan ab, deshalb scheint es angezeigt, die näheren Bestimmungen dem engeren Vorstände zu überlassen. Der Verwaltungsausschuß ist damit einverstanden.

Gegen 1½ Uhr wurde die Versammlung geschlossen.

Der Direktor:

Der Schriftführer:

Derold.

Schleh.

Der landwirtschaftliche Kreisverein Herford

hielt am 18. Juni auf Wilhelmshöhe in Sundern unter dem Voritze des Herrn Landrat von Borries eine sehr anregende und für die Kriegszeit bedeutungsvolle Versammlung ab.

Nach der Begrüßung machte der Vorsitzende zunächst einige Mitteilungen kriegswirtschaftlicher Art. Vor allem war es die Sorge um die Durchhaltung der Viehbestände im nächsten Winter, in dem die Futtermittel knapper vorhanden sein werden als in den Vorjahren. Da gelte es nach Möglichkeit Futtermittel zu gewinnen, selbst unter schweren finanziellen Opfern. Im Vordergrund standen Mitteilungen über Produktions-

anlagen. Auf einer solchen Anlage lassen sich im Herbst der junge Acker, der so leicht dem Verderben ausgesetzt ist, auch Zuckerrüben, Runkel- und Stedrübenköpfe, ferner Rot- und Weißkohl, Stedrüben und Kartoffeln in Dauerwaren umwandeln. Pflanzliche und maschinelle Anlagen stellen sich auf etwa 12 000 M. Die Kreisverwaltung stellte dafür namhafte Beihilfen in Aussicht. Die Sache schien jedoch der Veranmlung zu neu und die Benutzungs-schwierigkeiten zu groß zu sein, so daß man zu dem Schlusse kam, vom Kreise zunächst eine Versuchsanlage machen zu lassen.

Ein Antrag des Ortsvereins Herford, einen praktischen Landwirt in die Viehabnahme-Kommission zu entsenden, wurde durch Herrn Kaufmann Busch vertreten und sachlich begründet. Er führte aus, daß durch eine solche Mitwirkung Unzufriedenheit und Misstrauen beseitigt werden könne. Voss und ganz erkannte er die Arbeit der Kommissionäre des Viehhandelsverbandes an, da die Ablieferung aber zunehme (schon im Juli sollen 130 Stck Rindvieh mehr geliefert werden), wäre es für beide Teile ratsam, einen erfahrenen Landwirt in der Kommission zu haben. Von anderer Seite wurde gewünscht, daß den Viehrenten auch Gewicht und Masse mitgeteilt würde. Beide Anträge fanden allseitige Unterstützung und der Vorsitzende versprach, im Kreisausschuß der Sache näher zu treten.

Mitgeteilt wurde, daß Junggänse nur durch die Gänzehandels-gesellschaft bezogen werden könnten, doch unter solchen Bedingungen, die zum Kauf weniger ermunterten.

Im Mittelpunkt der Verhandlungen standen zwei Vorträge. Herr Professor Dr. Neumann-Herford sprach über „Kraistroh“. Der Kreis Herford marschierte auch hier mit seiner Anlage an der Spitze. Die Kreisverwaltung lasse nichts untergehen, um dem größer werdenden Futtermangel entgegenzuarbeiten. Um vor übertriebenen Erwartungen zu schützen, soll das aufgeschlossene Stroh hinfort nicht mehr als Kraistroh sondern einfach als Kochstroh bezeichnet werden. Denn durch die Aufschließung des Strohes würden keine neuen Nährmittel hineingebracht, sondern nur die darin enthaltenen konzentriert und verdaulicher gemacht. Ueberall, wo Kochstroh verfüttert worden sei, habe man damit gute Erfahrungen gemacht. Alle Versuche sollen zwar mit Vorzicht, aber auch mit dem nötigen Interesse aufgenommen werden. Die Kochstrohanlage wurde am Schluß der Verhandlungen unter Leitung des Vorsitzenden und des Herrn Linneweh mit großem Interesse besichtigt. Ein Reutner Stroh liefert 2 Reutner Kochstroh, das zum Preise von 2,50 Mark an die Strohlieferanten und 3,50 M. für andere abgegeben wird. An Futterwert kommt es ungefähr den Kartoffeln gleich. Ueberall sind mit dem Kochstroh gute Erfahrungen gemacht, auch hier im Kreise, so daß dieses Futtermittel im nächsten Winter sehr begehrenswert sein wird.

Mit großem Interesse folgte nun die Veranmlung dem zweiten Vortrage. Herr Direktor Oekonomierat Scholz aus Soest sprach über „Pflanzenchutz für Getreide- und Kartoffelfelder.“ Ist bei der Bestellung der Felder auch alles angewandt, was die Erfahrung lehrt und die Wissenschaft vorschreibt, dann ist damit doch noch nicht alles getan, um volle Ernten zu erzielen, was gerade bei dem Anshungerungsplan der Feinde für unser Volk und Vaterland von so großer Bedeutung ist. Es gilt vielmehr, die heranwachsende Saat, soweit es in unseren Kräften steht, vor Schädigungen durch tierische und pflanzliche Feinde zu bewahren. Redner verbreitete sich nun eingehend über das Wesen und die Bekämpfungsmittel dieser Feinde, wobei Erfahrung und Wissenschaft den Weg zeigten. Aus seinen Ausführungen ging hervor, daß das Vorbeugen besser ist, als das Bekämpfen. Gut vorbereiteter Boden, keimfähiges, frohwüchsiges Saatgut ist den Feinden den besten Widerstand entgegen.

Mit großem Beifall wurde besonders der Vorschlag des Redners entgegengenommen, durch „Staudenwahl“ sich ein gutes Saatgut für den nächstjährigen Kartoffelbau zu sichern, und für die Allgemeinheit schon jetzt gutbestehende Kartoffelfelder, im ganzen anzuführen, damit nicht wieder ein ähnlicher Notstand eintrete, wie in diesem Frühjahr. Gerade dem Kartoffelbau müßte das allergrößte Interesse entgegengebracht werden, da sich in dieser harten Kriegszeit gezeigt habe, wie gerade die Kartoffel Grundlage und Rückgrat nicht nur für die tierische, sondern auch für die menschliche Ernährung sei. Ferner habe die Zeit gelehrt, daß die Einrichtungen für den Pflanzenchutz wirksamer gemacht werden

mühten, denn mit der Bekämpfung der Schädlinge bekämpfen wir zugleich auch unsere Feinde, die uns durch Ansymerung auf die Arnie zwingen wollen.

In der sich anschließenden kurzen Besprechung machte der Vorsitzende die Mitteilung, daß man der Aufbringung auf bestehender Kartoffelfelder zur Saatgewinnung für die kleineren Anbauer in der Kriegswirtschaftsstelle des Kreises näher treten werde.

An die Verhandlungen schloß sich dann auf Einladung der „Bräuerlei zum Felsenkeller“ ein geselliges Beisammensitzen, bei dem die Bräuerlei den Gastgeber bildete.

Landw. Bzg. Seit 23, S. 277.

Für die Hausfrau.

Landfrauentag für den Landkreis Hamm.

Am 20. Juni wurde im Gasthof Niemeyer in Unna unter sehr zahlreicher Beteiligung ein Landfrauentag für den Landkreis Hamm abgehalten. Die Verhandlungen eröffnete der aus der Front heimgekehrte Herr Landrat Schulze-Pelsum-Hamm mit herzlichen Begrüßungs- und Dankesworten. Vertreter der Städte Unna und Kamen, der Ämter und Gemeinden wohnten der Versammlung bei. In der Begrüßungsrede wurde darauf hingewiesen, daß gerade die Landfrauen nicht nur während des jetzigen Krieges große Aufgaben zu erfüllen hätten; diese würden sich vielleicht noch schwieriger in den ersten Jahren nach Friedensschluß gestalten, namentlich, wenn wir einen schlechten Frieden bekommen sollten. Sodann gab Redner bekannt, daß von der Kriegsamtsstelle Münster Freifrau von Quadt an Hans Böge und Frau Landrat Schulze-Pelsum-Hamm zu Kreis-Vertrauenspersonen für den Landkreis Hamm ernannt wurden.

Ueber „Die Einrichtung von Kinder-Bewahrschulen auf dem Lande“ hielt Frau Baronin von Kerckerind zur Vorgabe einen Vortrag und schilderte in großen Umrissen und leicht verständlicher Weise die Notwendigkeit derartiger Bewahrschulen auf dem Lande, gab Anleitung für ihre Einrichtung usw. und erntete für ihre Ausführungen den Dank der Versammlung, welchem Herr Landrat Schulze-Pelsum noch besonders Ausdruck gab.

Winterdienst-Direktor Gröhner-Unna sprach hierauf eingehend über „Landwirtschaftliche Zeitfragen“. Einleitend wies Redner darauf hin, daß das so nötige Durchhalten auf wirtschaftlichem Gebiete noch erschwert wird durch die mittelmäßigen Ernten der letzten drei Jahre. Die hauptsächlichsten Ursachen der landwirtschaftlichen Schwierigkeiten sind in dem Mangel an menschlichen und tierischen Arbeitskräften, sowie in der ungenügenden Ernährung der Pflanzen zu suchen. Heutzutage treffe auch die Behauptung nicht mehr zu, daß die Selbstversorger auf dem Lande nicht soviel vom Kriege merken wie die Städter. Ferner behandelte Redner die Getreide- und Kartoffelfrage, dabei darauf hinweisend, daß die Kartoffelknappheit wohl bis zur neuen Ernte anhalten würde, denn große Hoffnungen dürfe man auf die geringen Zufuhren aus dem kleinen Holland nicht setzen. Auch behandelte Redner die in Aussicht genommene militärische Frühdrück-Aktion, welche allerdings für die Provinz Westfalen nicht in Betracht komme. Es ist in diesem Jahre auch mit einer völligen Beschlagnahme der ganzen Getreideernte einschließlich der Gerste zu rechnen, sowie mit bedeutend tieferen staatlichen Eingriffen und Kontrollen in den landwirtschaftlichen Betrieben als im vergangenen Jahre. Aber auch in den Städten müsse schärfere Kontrolle geübt werden, damit endlich die fünf Millionen Menschen verschwinden, welche nicht existieren, aber trotzdem Brotmarken beziehen. Sodann bezeichnete Redner die zur Erleichterung der Ernte getroffenen militärischen Maßnahmen als sehr ersichtlich z. B. Ernteeinsatz, Stellung von Militärleibpferden, Freischuttmannschaften usw. Redner schloß mit den Worten: „Die Verhältnisse sind sehr schwierig, wenn wir uns aber alle miteinander einschränken, dann werden wir uns auch durchsetzen.“

Herr Landrat Schulze-Pelsum-Hamm gab sodann noch einige Ausführungen, in denen er die Ursache der heutigen mißlichen Verhältnisse auf den Umstand zurückführte, daß in früheren Jahren wohl Konsumentenpolitik, aber keine Politik für die Erzeugung von Lebensmitteln getrieben wor-

den sei. Leider sei auch die Viehsteigerung für den Monat Juli wieder erheblich heraufgehoht worden. Die Landwirtschaft habe in der Kriegszeit das geleistet, was sie nur irgend leisten konnte, trotzdem ist eine Verheerung zwischen Stadt und Land eingetreten, wie sie noch nie dagewesen ist. Seine interessanten Ausführungen schloß Redner mit dem Dindenburgischen Ausruf: „Durchhalten! — Nerven behalten! — Siegen!“

Einlegen von Eiern in Sulfat-Wasserglas.

Wie die Bayerische Lebensmittelstelle mitteilt, liegen nunmehr eingehendere Gutachten der königlichen Untersuchungsanstalt sowie anderer öffentlichen Untersuchungsanstalten über die Verwendung von Sulfat-Wasserglas zum Einlegen der Eier vor. Die Neuherungen dieser Anstalten stimmen dahin überein, daß auch Sulfat-Wasserglas, richtig bereitet, zum Einlegen von Eiern geeignet und daß sonach ein Grund zur Beunruhigung für die, die Sulfat-Wasserglas verwendet haben, nicht gegeben sei. Das Wasserglas soll sirupbild und geruchlos sein; mischtrages Wasserglas mit einem unzulässigen Gehalt von Schwefelnatrium wäre am fauligen Geruch zu erkennen. Mehrere Proben des gegenwärtig in München im Handel befindlichen Wasserglases haben sich bei der amtlichen Untersuchung als einwandfrei erwiesen. Das wesentliche für den Erfolg ist sohin nicht, ob die Eier in Karbonat- oder Sulfat-Wasserglas, sondern daß sie in gutes Wasserglas und daß sie richtig eingelegt werden.

Der Wert des Natrons für die Küche.

Das Natron kann uns, wenn wir es richtig anwenden, manche gute Dienste in der Küche leisten.

Doppeltkohlensaures Natron ist zunächst ein Mittel, das die Gärungs- und Fermentationsprozesse weniger empfindlich macht und ihre Wirkung teils aufhebt.

Butter, die ranzig geworden ist, wasche man unter Zugabe von 20 gr Natron auf 10 Pfund Butter, und sie wird wesentlich verbessert.

Der Rindfleischsuppe, die sauer geworden ist, gebe man eine kleine Messerspitze Natron; man hebt so die Säure auf. Sauer gewordener Rahm und beim Abkochen geronnene Milch wird wieder brauchbar, wenn man seine Messerspitze auf 1/2 Liter) Natron zusetzt und die Flüssigkeit hiernach tüchtig quirlt. Die abgekochte Milch darf beim Zusehen des Natrons noch nicht abgelaßt sein. In Gärung geratene eingemachte Früchte kann man auffrischen, indem man sie unter Beigabe von einer kleinen Messerspitze Natron auf 1/2 Liter Masse nochmals aufkocht.

Milch gerinnt im Sommer beim Kochen nicht, sobald man ihr eine Kleinigkeit Natron zugefügt hat (1 Messerspitze auf 1 Liter).

Do pottkohlensaures Natron besitzt auch die Eigenschaft, die Frucht säure zum Teil aufzuheben, denn Obst erfordert beim Kochen weit weniger Zucker, wenn man ihm eine Kleinigkeit des oben erwähnten Stoffes beimeugt. Jedoch noch andere schätzenswerte Eigenschaften besitzt dieses Natron. Es beschleunigt das Weichwerden der Gemüse, namentlich der getrockneten Hülsenfrüchte; eine Messerspitze genügt für 2 Liter Wasser. Setzt man der Backhefe etwas Natron zu, so verfehlt sie nie ihren Zweck. Kaffee und Tee erhalten durch Beigabe einer Kleinigkeit Natron — 1 Messerspitze auf 3 Tassen Kaffee — die Hälfte dieses Maßes bei Tee — einen kräftigeren Wohlgeschmack, der Zusatz muß vor dem Kochen geschehen.

Außer dem doppeltkohlensauren Natron ist es das Benzoesäure Natron, das uns in der Küche recht nützlich sein kann, namentlich in der gegenwärtigen Zeit. Es besitzt eine hemmende Wirkung auf die Entwicklung der Bakterien und schützt die Früchte darum, auch wenn sie ohne Zuckerzusatz eingemocht und nicht sterilisiert sind, vor dem Verderben. Benzoesäures Natron, der Nahrung zugefügt, wirkt ebenso wenig wie das doppeltkohlensaure Natron gesundheitsschädlich und die Speisen erhalten durch seine Beigabe keinen unangenehmen Beigeschmack. Es wird nach dem Kochen der Früchte — knapp 1 gr auf 1 kg Masse — durchgerührt. L. N.